

# A. Zeichnerische Festsetzungen



o ED WA II  
0,35 0,6  
GD  
TH 4,50  
FH 10,00

o ED WA II  
0,35 0,6  
GD  
TH 4,50+6,00+6,50  
FH 10,00

oder  
ausnahmsweise

o WA\* III  
0,4 0,8  
GD  
TH 6,00+6,50  
FH 10,00

o ED WA II  
0,35 0,6  
GD  
TH 4,50+6,00+6,50  
FH 10,00

Auf dem Felde

Nordkirchener Straße K 2

# Gemeinde Senden

Ortsteil Ottmarsbocholt

## Bebauungsplan

### "Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße"

Verfahrensstand:  
Satzung



Übersichtsplan M. 1 : 10.000

F:\Cad\Projekte\Senden\Ottmarsbocholt\AufdemFelde\Satz-Fass

11.07.2008Mü.

0 20 40 60 80m



Maßstab im Original 1 : 1000

11.07.2008



Norden

Drees  Huesmann

Vennhofallee 97  
D-33689 Bielefeld  
fon 05205.3230/6502  
fax 05205.22679  
info@dhp-sennestadt.de  
www.dhp-sennestadt.de

# Gemeinde Senden

## Ortsteil Ottmarsbocholt

### Bebauungsplan "Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße"

Gemarkung: Ottmarsbocholt

Flur: 16

Flurstück: 86

#### Gebietsabgrenzung:

im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 85 der Flur 16 und durch die südliche Grenze des Flurstückes 876 "Auf dem Felde" der Flur 17 ;

im Osten: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 89 (tlw.) und 88 (tlw.) der Flur 16;

im Süden: durch die nördliche Grenze des Flurstückes 52 der Flur 16;

im Westen: durch die östliche Grenze des Flurstückes 295 (tlw. - Nordkirchener Straße K 2) der Flur 19.

#### Bestandteile des Bebauungsplanes:

- A. Zeichnerische Festsetzungen
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen
- D. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- E. Kennzeichnungen
- F. Sonstige Darstellungen und Anmerkungen zum Planinhalt

Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:

- Begründung mit Umweltbericht

## B. Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung-PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2008 (BGBl. I S. 686);

Die Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380);

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW S. 708).

Anmerkung:  
Zu widerhandlungen gegen die gem. § 86 BauO NRW in dem Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gem. § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

## Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen

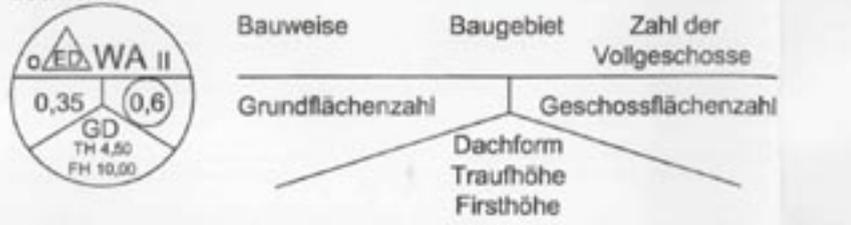
### C. Grenzen gem. § 9 (7) BauGB und Abgrenzungen gem. §§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO

C.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB

— — — — — Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

### C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO

Beispiel zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise



Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (6) BauNVO

Zulässig sind:  
- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO  
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO

Gem. § 1 (5) BauNVO sind nur ausnahmsweise zulässig:  
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO  
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO  
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO  
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO



Für den als ausnahmsweise zulässigen mit WA\* gekennzeichneten Bereich oder Teilen davon sind gem. § 9 (1) Ziffer 8 BauGB nur Wohngebäude zulässig, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.

### C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21 BauNVO

Es gilt der Eintrag in der Planzeichnung.  
Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse

- 0,35 maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,6 maximale Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe der baulichen Anlagen

TH 4,50  
FH 10,00

Die maximale Traufhöhe des Hauptbaukörpers beträgt 4,50 m bzw. in Teilbereichen an der Südseite mindestens 6,00 m und maximal 6,50 m und für die ausnahmsweise zulässige abweichende Bauweise mindestens 6,00 m und maximal 6,50 m für beide Seiten.

Die maximale Firsthöhe beträgt für alle Gebäude 10,00 m. Trauf- und Firsthöhe werden von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche gemessen. Untergeordnete Bauteile (Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel) dürfen auf maximal 1/3 der Baukörperlänge die maximale Traufhöhe überschreiten. Als Geländeoberfläche im Sinne des § 2 (4) BauO NRW wird die mittlere Höhe der dazugehörigen fertigen Erschließungsfläche an der privaten Grundstücksgrenze festgesetzt.

Der Traufpunkt wird gebildet durch die Schnittlinien der Außenflächen der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Firsthöhe wird am Schnittpunkt der Außenflächen der Dachhaut gemessen.

### C.4 Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB



offene Bauweise  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig



Baugrenze  
Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.



überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche



Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper



Bei der Bebauung der Grundstücke ①-⑤ mit den festgesetzten Einzel- und Doppelhäusern in offener Bauweise ist die Firstrichtung wie eingetragen verbindlich.

Für den als ausnahmsweise zulässigen mit WA\* gekennzeichneten Bereich oder Teilen davon kann auf die festgesetzte Hauptfirstrichtung bei Errichtung von Wohngebäuden, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind, verzichtet werden.

### C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind allgemein zulässig. Bauliche Anlagen nach § 6 (11) BauO NRW (z.B. Garagen und Carports) sind allgemein zulässig, wenn sie einen seitlichen und hinteren Mindestabstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche und/oder öffentlichen Grünfläche einhalten und dieser Meter mit bodenständigen Gehölzen und Sträuchern eingegrünt und dauerhaft unterhalten wird.

Im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

### C.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Die Zahl der Wohnungen wird in den WA-Gebieten pro Wohngebäude beim Einzelhaus auf zwei Wohnungen und bei einer Doppelhaushälfte auf eine Wohnung beschränkt.

### C.7 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn, öffentliche Parkflächen, Baumanpflanzungen usw.) erfolgt im Zuge der Straßenausbauplanung auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der textlichen Festsetzungen.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

F, R Fuß- und Radweg

Öffentliche Parkfläche / Spielanlage

### C.8 Grünflächen gem. § 9 (1) Ziffer 15 BauGB

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung: Parkanlage/Grünzug

Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken (Das Regenrückhaltebecken innerhalb der Grünfläche gilt als Vormerkung).

### C.9 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Ziffer 16 BauGB

Wasserflächen (Graben)

## C.10 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20, 25 BauGB

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Ziffer 20 BauGB

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes:

- weitestgehender Erhalt der vorhandenen Hecke und Bäume am Graben,
- Anlage von Extensivrasenflächen und Anpflanzung von Gruppen aus heimischen, großkronigen Laubbäumen im Grünbereich am Regenrückhaltebecken.

Diese Flächen werden sämtlichen Baugrundstücken und Verkehrsflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugelassen sind, gem. § 8a (1) Bundesnaturschutzgesetz zugeordnet.

Der nicht innerhalb des Plangebietes zu erbringende Ersatz der für die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird gem. § 1a (3) BauGB i. V. mit § 9 (1a) BauGB in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld auf einer noch zu bestimmenden externen Kompensationsfläche im Gemeindegebiet in einer Höhe von 31.861 Wertpunkten erbracht.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Fuß- und Radwege

Die Oberflächen der Fuß- und Radwege, die öffentlichen Park- und Stellplätze sind aus wasserdurchlässigen Materialien (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.) herzustellen.

Grünstreifen entlang der Fuß- und Radwege

Die Grünstreifen entlang der Fuß- und Radwege sind als Wegebegleitgrün mit heimischen, standorttypischen Gehölzen zu bepflanzen.

Öffentliche Grünflächen (Parkanlage)

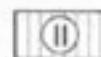
Die Grünfläche ist als Anlage von Extensivrasen und mit Anpflanzung von zwei heimischen, mittelkronigen Laubbäumen in der nordöstlichen Grünfläche herzustellen.

### C.11 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Schallschutz von Wohn- und Aufenthaltsräumen

In den gekennzeichneten Bereichen (Lärmpegelbereich II und III) sind für Wohn- und Aufenthaltsräume die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erf.  $R'_{w, res}$ ) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:



Lärmpegelbereich II  
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.  $R'_{w, res} = 30$  dB



Lärmpegelbereich III  
Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf.  $R'_{w, res} = 35$  dB

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen durch den Straßenverkehr der Nordkirchener Straße werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

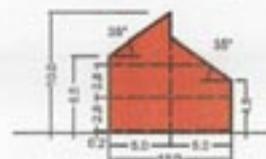
Fenster von Schlafräumen in Fassaden, an denen die Immissionsgrenzwerte für die Nachtzeit (49 dB(A)) überschritten werden, sind durch grundrissgestaltende Maßnahmen in den lärmabgewandten Fassaden zu realisieren oder sind zu Lüftungszwecken mit einer schalldämmenden evtl. fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten. Das Schalldämmmaß von Lüftungseinrichtungen/Rolladenkästen ist bei der Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes  $R'_{w, res}$  zu berücksichtigen.

Schutz von typischen Aufenthaltsbereichen im Freien (Außenwohnbereiche)  
In den gekennzeichneten Bereichen sind Außenwohnbereiche wie Terrassen, Balkone, Dachterrassen ohne zusätzliche schallabschirmende Maßnahmen nicht zulässig.

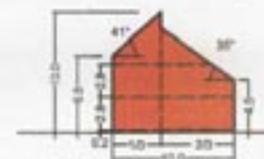
Als schallabschirmende Maßnahme kann die Anordnung dieser Außenwohnbereiche im Schallschatten der jeweils zugehörigen Gebäude auf den lärmabgewandten Seiten sowie die Anordnung von Lärmschutzwänden im Nahbereich bis zu einer Höhe von 2,00 m verstanden werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass diese Lärmschutzmaßnahmen so dimensioniert werden, dass sie eine Minderung um das Maß der Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes tags bewirken.

Die Errichtung von Einfriedungen entlang der Nordkirchener Straße bzw. entlang der geplanten Parallelstraße zum Zwecke des Immissionsschutzes ist gemäß den Festsetzungen unter D. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen - Einfriedungen auszuführen.

Traufhöhe 4,50 m + 6,50 m  
Dachneigung 35°  
Firsthöhe 10,00 m, First mittig



Traufhöhe 4,50 m + 6,50 m  
Dachneigung unterschiedlich 41° und 35°  
Firsthöhe 10,00 m, First nicht mittig



**Schemaschnitte zum gegenläufigen Pultdach**

**Dachaufbauten:** Dachaufbauten dürfen 2/3 der Baukörperlänge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von 1,50 m zur Giebelwand einhalten. In dieser Maximallänge von 2/3 ist die 1/3-Baukörperlänge für die Überschreitung der maximalen Traufhöhe (siehe Pkt. C.3) für Vorbauten, Erker, Zwerchgiebel jedoch enthalten. Für die Gebäude, die nur zur Südseite mit einer Traufhöhe von mindestens 6,00 m und maximal 6,50 m errichtet werden dürfen, sind Dachaufbauten an dieser Seite unzulässig.

**Vorgarten:** Der mindestens 3,00 m breite an der Erschließungsseite zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche liegende Bereich ist bis auf die für den Zugang zum Gebäude und die Zufahrt zum Stellplatz, Carport oder Garage erforderliche Fläche als Vorgarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Im Vorgartenbereich sind Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports nicht zulässig.

**Einfriedungen:** Die Einfriedungen der Vorgärten sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

Bei Grundstücken mit Süd- und Westgärten sind entlang der Verkehrsfläche Hecken bis maximal 2,00 m Höhe zulässig, wenn sie in einen Abstand von 1,00 m zur Verkehrsfläche einhalten.

Für die Grundstücke entlang der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Nordkirchener Straße sind Einfriedungen als Mauern und Zäune bis maximal 2,00 m Höhe in einem Abstand von 1,00 m zur öffentlichen Grünfläche zulässig, wenn diese zur Nordkirchener Straße vollständig begrünt werden.

Für die Grundstücke an der geplanten Parallelstraße sind Einfriedungen als Mauern und Zäune bis maximal 2,00 m Höhe zulässig, wenn sie einen Mindestabstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche einhalten und eingegrünt werden.

**Versiegelung:** Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen (wassergebunden; drainfähiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Pflaster mit mindestens 15% Fugenanteil und einer Fugenfüllung aus Kiessand, Splitt o.ä.). Die nicht nach BauO NRW notwendigen Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

## E. Kennzeichnungen

Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind gem. § 9 (5) Ziffer 2 BauGB

Das gesamte Plangebiet liegt über den Bergwerksfeldern "Ottmarsbochoht 8" und "Ottmarsbochoht 9" der Deutschen Steinkohle AG.

## F. Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

z.B. 3,0	Maßzahl (in m)	26	Flurstücksnummer
	vorhandene Bebauung		mögliche Grundstückseinteilung
	vorhandene Flurstücksgrenze		vorh. 10 kV-Leitung (wird abgebaut)
	Sichtdreiecke		
	Die innerhalb der Sichtdreiecke liegenden Grundstücke sind von Gegenständen, baulichen Anlagen und Bewuchs über 0,70 m Höhe, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche ständig freizuhalten. Sichtbehinderndes Gelände ist ggf. abzutragen.		

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen

## D. Die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (4) BauGB i. V. m. §§ 13 und 86 BauO NRW

**Fassadenmaterial:** In Verblendung ausgeführte Gebäude sind nur mit folgender Farbgestaltung zulässig: rot und rotbraun.  
Putzbauten sind nur in weiß, Holzbauten nur mit naturbelassener, lasierter Fassade zulässig. Blockhäuser sind unzulässig.  
Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien und Farben zulässig.  
Für die Gestaltung der Außenwände sind bei Doppelhäusern nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.

**Dacheindeckung:** Die Dacheindeckung ist in roten bis rotbraunen sowie in anthrazitfarbenen und schwarzen Dachpfannen (Ziegeln) oder Dachsteinen auszuführen.  
Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Materialien zulässig. Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Materialien und Farben zulässig.  
Abweichungen sind zulässig, wenn ökologische und/oder energiesparende Dacheindeckungen (z.B. begrünte Dächer und Glasdächer zur Solarenergienutzung) nachgewiesen werden können.

**Dachform/ GD -neigung:** Als Dachform ist nur das geneigte Dach (Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und das gegenläufige Pultdach - mindestens 1/3 der Gebäudetiefe) mit einer Dachneigung von 30 - 48° zulässig.  
Diese Festsetzungen gelten nicht für eingeschossige Anbauten, Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und Nebenanlagen.  
Bei Doppelhäusern sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.

Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen.

Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten.

Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

Größe des Plangebietes: 4,42 ha, Gemarkung: Ottmarsbocholt, Flur: 16

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 in der zurzeit gültigen Fassung. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: (bzgl. Bebauung) Januar 2007 (bzgl. Flurstücksnachweis) Januar 2007

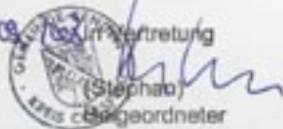
Die Festlegung der städtebaulichen Planung i. V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei als Bestandteil dieses Bebauungsplanes) ist geometrisch eindeutig.

Coesfeld, den

Kreis Coesfeld - Katasteramt  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses des Rates der Gemeinde Senden vom 23.03.2006 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 27.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 05.09.2008 In Vertretung  
(Stephan)  
Bürgermeister Beigeordneter



Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.05. bis 13.06.2008 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 02.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Senden, den 05.09.2008 In Vertretung  
(Stephan)  
Bürgermeister Beigeordneter



Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666) vom Rat der Gemeinde Senden vom 04.09.2008 als Satzung beschlossen worden.

Senden, den 05.09.2008 In Vertretung  
(Stephan)  
Bürgermeister Beigeordneter



Der Bebauungsplan "Auf dem Felde II / Nordkirchener Straße" wird hiermit ausgefertigt. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 BauGB wird unverzüglich durchgeführt.

Senden, den 05.09.2008 In Vertretung  
(Stephan)  
Bürgermeister Beigeordneter



Dieser Plan mit Begründung wird gem. § 10 (3) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Ort und Zeit der Bereithaltung sind am 10.09.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Senden, den 11.09.2008 In Vertretung  
(Stephan)  
Bürgermeister Beigeordneter

